

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Emmerlich, Bachmaier, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

A. Problem

Nach § 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes entscheidet der Richterwahlausschuß über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Diese einfache Mehrheit ermöglicht die Majorisierung von Minderheitsgruppen in einem Bereich der Personalentscheidungen, bei dem in besonderem Maße darauf geachtet werden muß, daß die hier Gewählten nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen.

B. Lösung

Die Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873), werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „von zwei Dritteln“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1986

Dr. Emmerlich
Bachmaier
Fischer (Osthofen)

Klein (Dieburg)
Lambinus
Schmidt (München)

Dr. Schöffberger
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)

Stiegler
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes entscheidet über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden. In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873), das Nähere über die Zusammensetzung, Bildung und das Verfahren des Richterwahlausschusses.

Der Richterwahlausschuß besteht z. Z. aus den zuständigen Landesministern (oder Senatoren) der elf Länder (Mitglieder kraft Amtes) und elf vom Deutschen Bundestag berufenen Mitgliedern (Mitglieder kraft Wahl). Nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes entscheidet der Richterwahlausschuß in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese vom Gesetz bei der Wahl vorgesehene einfache Mehrheit ermöglicht die Majorisierung von Minderheitsgruppen in einem Bereich der Personalentscheidungen, bei dem in besonderem

Maße darauf geachtet werden muß, daß die hier Gewählten nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen. Das Vertrauen des Bürgers in eine von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung und damit in die persönliche, politische und sachliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters läßt es geboten erscheinen, die Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe jener Gerichte, die neben dem Bundesverfassungsgericht die für den Bürger grundsätzlichen und wichtigen Leitentscheidungen fällen — von der Zustimmung weitgehend auch der politischen Minderheiten abhängig zu machen.

Die im Entwurf vorgesehene qualifizierte Mehrheit zwingt die an der Wahl Beteiligten zum Kompromiß. Die gegensätzlichen politischen Gruppierungen müssen sich auf eine Persönlichkeit einigen, die beiden Seiten gleich vertrauenswürdig erscheint. Auch unter legitimatorischem Aspekt verdient die hier vorgesehene qualifizierte Mehrheit den Vorzug. Im übrigen ist dieses Quorum auch bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht vorgesehen. Die Sachgesichtspunkte, die dort zur Einführung der qualifizierten Mehrheit geführt haben, lassen sich im wesentlichen auch auf die Wahl der Bundesrichter übertragen.